

Prüfungsrecht: Teilweise Wiederholung einer Prüfung

Teilweises Wiederholen einer Prüfung

Kann der Prüfling wegen Rechtswidrigkeit der Prüfungsentscheidung die nochmalige Ablegung der Prüfung verlangen, so ist das erneute Prüfungsverfahren in Ermangelung einer normativen Regelung der Fehlerfolgen so zu gestalten, dass der Prüfling durch dieses Verfahren den geringst möglichen Nachteil erleidet. Diesem Gesichtspunkt wird in der Regel dadurch entsprochen, dass der Prüfling lediglich denjenigen selbstständig zu bewertenden Prüfungsteil erneut abzulegen hat, dem der rechtserhebliche Mangel anhaftet.

BVerwG, Urt. v. 19.12.2001 – 6 C 14/01

Zum Sachverhalt:

Der Kl. bestand am 22.3.1996 die zweite juristische Staatsprüfung mit der Note befriedigend (8,57 Punkte). Einwendungen des Kl. gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen und die Nichtanwendung der Abweichensklausel nach § 8 II NJAVO wies der Bekl. zurück. Die auf Neube-scheidung gerichtete Klage hat das VG abgewiesen. Das OVG hat der Berufung – unter Zurückweisung im Übrigen – insoweit stattgegeben, als es den Bekl. verpflichtet hat, dem Kl. die Wiederholung der gesamten mündlichen Prüfung einschließlich der vorbereitenden Teilnahme an den vom Bekl. für Rechtsreferendare angebotenen Arbeitsgemeinschaften zur Prüfungsvorbereitung zu gestatten und über das Ergebnis der zweiten juristischen Staatsprüfung unter Beachtung der Abweichensklausel erneut zu entscheiden.

Der Kl. wendet sich mit der Revision gegen die rechtliche Würdigung der Bewertung der Klausuren im Zivil- und im öffentlichen Recht sowie dagegen, dass er die gesamte mündliche Prüfung wiederholen muss. Das BVerwG gab der Revision des Kl. teilweise statt. Der Bekl. stützt seine Revision im Wesentlichen darauf, dass die Voraussetzungen des Folgenbeseitigungsanspruchs nicht gegeben seien. Diese wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

II. Die Revision des Kl. ist insoweit begründet, als er nach dem Ausspruch des OVG eine Notenverbesserung nur durch Wiederholung der gesamten mündlichen Prüfung erzielen kann. Insoweit beruht das angefochtene Urteil auf einer Verletzung von Bundesrecht (§ 137 I Nr. 1 VwGO). Dies führt zu einer Entscheidung in der Sache selbst (§ 144 III 1 Nr. 1 VwGO). Im Übrigen bleiben die Revisionen des Kl. und des Bekl. ohne Erfolg und sind zurückzuweisen.

1. Die Erwägungen des OVG zur Bewertung der Prüfungsleistungen sind revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden.

a) Die Rüge des Kl., seine Lösung der Zivilrechtsklausur sei in einem bestimmten Punkt vertretbar und das OVG hätte insoweit unrichtigerweise keinen Bewertungsfehler festgestellt, greift nicht durch. Die Frage, ob eine

Prüfungsrecht: Teilweise Wiederholung einer Prüfung

in einer juristischen Klausur aufgeworfene Frage vertretbar bearbeitet worden ist, stellt nämlich eine Fachfrage dar, an deren Beantwortung durch den Tatrichter das BVerwG bei Fehlen zulässiger und begründeter Verfahrensrügen gem. § 137 II VwGO gebunden ist (BVerwG, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 385 = NVwZ 1998, 738; BVerwGE 109, 211 [221] = NJW 2000, 1055; grundlegend BVerwG, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 314, S. 275 f. = NVwZ 1993, 686; BVerwG, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 320, S. 309; vgl. ferner BVerwG, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 395, S. 19 = NVwZ 2000, 915). Verfahrensrügen hat der Kl. insoweit nicht erhoben.

b) Ohne Erfolg bleiben auch die Rügen des Kl. in Bezug auf die Beurteilung der öffentlich-rechtlichen Klausur (V-Klausur).

aa) Der Kl. wendet sich gegen die Erstbeurteilung der V-Klausur, weil in ihr nach der unter Hinweis auf bestimmte Rechtsvorschriften erläuterten Feststellung, die Verfasserin/der Verfasser lege einen Entwurf vor, der sich von anderen Arbeiten unterscheidet, bemerkt wird, offenbar habe die Verfasserin/der Verfasser besondere Kenntnisse aus dem Fachhochschulbereich der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege mitgebracht, und sodann die zu Grunde liegende Auslegung als zu eng eingeschätzt wird. Der Kl. sieht einen Bewertungsfehler darin, dass in der Notenbegründung Spekulationen über den beruflichen Werdegang des Prüflings angestellt würden, die sich zu seinem Nachteil ausgewirkt haben könnten.

Der erkennende Senat kann der Prüferbemerkung zur möglichen Herkunft der in der Klausurlösung vertretenen Rechtsauffassung keinen Hinweis darauf entnehmen, dass der Erstbeurteiler sich von sachfremden Erwägungen leiten ließ. Vielmehr handelt es sich um eine beiläufige Anmerkung ohne negativen Aussagegehalt. Ein Einfluss auf das Prüfungsergebnis ist ohne weiteres auszuschließen. Die Rüge des Kl. wäre allenfalls dann schlüssig, wenn es einen Rechtskandidaten nach Ansicht des Erstbeurteilers diskreditierte, mit der genannten Fachhochschule in Zusammenhang gebracht zu werden. Eine derartige Einstellung des Erstbeurteilers darzulegen und unter Beweis zu stellen, hat der Kl. nicht unternommen.

bb) Die zur Zweitbeurteilung erhobenen Verfahrensrügen sind – ihre im Hinblick auf die Darlegungsanforderungen des § 139 III 4 VwGO zweifelhafte Zulässigkeit unterstellt – unbegründet.

Der Erstbeurteiler hat die V-Klausur unter näherer Begründung mit der Note gut (13 Punkte) bewertet. Der Zweitbeurteiler hat ohne weitere Ausführungen die Beurteilung „gut 13 P“ angefügt. Das OVG hat ausgeführt: Eine fehlerhafte Benotung liege nicht vor. Ein Zweitkorrektor könne sich der Erstbeurteilung mit dem Vermerk „Einverstanden“ anschließen. Dieses Einverständnis liege hier darin, dass sich der Zweitkorrektor durch Wiederholung derselben Note und Punktzahl der Beurteilung des Erstkorrektors angeschlossen habe.

Der Kl. rügt: Die tatrichterliche Würdigung verstoße gegen Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze. Der Zweitprüfer könne nur dann konkl-

Prüfungsrecht: Teilweise Wiederholung einer Prüfung

dent auf die Erstbegründung Bezug genommen haben, wenn er nicht über seine eigene Pflicht zur Notenbegründung geirrt habe. Ein solcher Verfahrensmangel habe nur dann ausgeschlossen werden können, wenn das OVG darüber Beweis erhoben hätte, ob dem Zweitprüfer seine Begründungspflicht bewusst gewesen sei. Die Beweiserhebung hätte auch deshalb nahe gelegen, weil der Bekl. nicht ausgeschlossen habe, dass der Zweitkorrektor seine Bewertungen generell nicht begründet habe. Zudem habe sich der Erstkorrektor mit seinen Spekulationen über den beruflichen Werdegang des Prüflings unsachlich geäußert, was gegen eine Bezugnahme des Zweitprüfers auf die Erstbegründung spreche. Das OVG habe gegen § 86 I VwGO verstoßen.

Der Kl. hat einen Verstoß gegen die Denkgesetze nicht schlüssig dargetan. Ein solcher kommt zwar als Verfahrensmangel in Betracht, wenn logische Mängel bei der Anwendung von Beweisregeln zur Debatte stehen (vgl. BVerwGE 84, 271 = NJW 1990, 1681; BVerwGE 96, 200 [208 f.] = NVwZ 1995, 175; BVerwG, Buchholz 310 § 108 VwGO Nr. 269 = NVwZ 1997, 389). Einen solchen Mangel zeigt die Revision indes nicht auf. In Wirklichkeit hält sie dem OVG vor, ein Element seiner Erwägungskette nicht in die Urteilsbegründung aufgenommen zu haben, nämlich den Willen des Zweitprüfers, mit der Kundgabe der Benotung eine eigene Begründung abgeben zu wollen. Um einen Denkverstoß zu belegen, genügt es nicht, auf einen Begründungsmangel der angefochtenen Entscheidung hinzuweisen, die in sich folgerichtig sein kann. Dem Revisionsvorbringen lässt sich ferner nicht entnehmen, mit welchem allgemeinen Erfahrungssatz das angefochtene Urteil unvereinbar sein könnte.

Die Verfahrensrüge bleibt aber auch dann ohne Erfolg, wenn mit ihr eine Verletzung der richterlichen Begründungspflicht gem. § 108 I 2 VwGO geltend gemacht werden sollte. Ein Gericht kann sich bei der Begründung seiner Entscheidung auf die wesentlichen Erwägungen beschränken und ist nicht verpflichtet, auf alle Einzelheiten des Beteiligtenvortrags einzugehen (st. Rspr.; vgl. BVerwG, Buchholz 310 § 130 a VwGO Nr. 43). Die Revision zeigt nicht auf, inwiefern das OVG auf die nicht durch Hinweistatsachen belegte Behauptung des Kl., der Zweitprüfer sei sich seiner Begründungspflicht möglicherweise nicht bewusst gewesen, hätte eingehen müssen. Dies gilt umso mehr, als der anwaltlich vertretene Kl. in der mündlichen Verhandlung des OVG seine Behauptung nicht unter Beweis gestellt hat.

Auch ein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht (§ 86 I VwGO) ist nicht dargetan. Dem Revisionsvorbringen lässt sich nicht entnehmen, inwiefern sich dem OVG eine Beweiserhebung zum genannten Thema hätte aufdrängen müssen. Der Bevollmächtigte des Kl. hat keinen Beweisantrag gestellt. Sein sinngemäßer Vortrag, dem Zweitkorrektor könne nicht unterstellt werden, sich einer unsachlichen Erstbeurteilung anschließen zu wollen, und deshalb müsse angenommen werden, er sei sich seiner eigenen Begründungspflicht nicht bewusst gewesen, war bereits deshalb nicht geeignet, dem OVG weitere Ermittlungen nahe zu legen, weil die Bemerkungen

Prüfungsrecht: Teilweise Wiederholung einer Prüfung

kung des Erstkorrektors zur Herkunft der Kenntnisse aus dem Fachhochschulbereich, aus der der Kl. die Voreingenommenheit des Erstbeurteilers ableitet, bei objektiver Würdigung, wie dargelegt, nicht in dem vom Kl. vorgebrachten Sinn verstanden werden kann.

c) Der Bekl. hat erstmals in der mündlichen Verhandlung des erkennenden Senats geltend gemacht, das OVG habe rechtsfehlerhaft einen Bewertungsfehler bei der Benotung des Aktenvortrags festgestellt. Zur Begründung hat er vorgetragen, die angegriffene Benotung beruhe auf einer der gerichtlichen Überprüfung grundsätzlich nicht zugänglichen Bewertung des Prüfungsausschusses und nicht darauf, dass der Prüfungsausschuss zu Unrecht einen Antwortspielraum des Prüflings verneint habe; dies habe das OVG verkannt.

Es kann offen bleiben, ob der Bekl. insoweit den Anforderungen des § 139 III VwGO an die Begründung der Revision gerecht geworden ist. Die Rüge ist jedenfalls unbegründet. Zwar mögen im Berufungsurteil gebrauchte Wendungen missverständlich sein. Für die angegriffene Entscheidung tragend ist indes allein die vom Bekl. mit Revisionsrügen nicht angegriffene Feststellung des OVG, dass die (wertenden) Bemerkungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses nur schlüssig vor dem Hintergrund einer allein als richtig bzw. vertretbar angesehenen Lösung nach einer bestimmten Vorschrift sind. Die Frage, ob die vom Kl. entwickelte Lösung vertretbar ist, betrifft demnach die tatsächlichen Grundlagen der Prüferentscheidung und ist als solche gerichtlicher Überprüfung zugänglich. Zu Recht hat daher das OVG aus dem Bestehen eines Antwortspielraums auf Seiten des Kl. einen Bewertungsfehler abgeleitet. Ein Übergriff in Bewertungsspielräume der Prüfer liegt nicht vor.

2. Mit Bundesrecht steht hingegen die Auffassung des OVG nicht im Einklang, dass sich der Kl. nochmals der gesamten mündlichen Prüfung unterziehen müsse, um die erwünschte Notenverbesserung zu erlangen. Nachzuholen ist lediglich der freie Aktenvortrag mit dem anschließenden kurzen Vertiefungsgespräch (§ 39 I und III NdsJAVO). Das Ergebnis der zweiten juristischen Staatsprüfung ist sodann unter Berücksichtigung der dabei erzielten Note und unter Anwendung des § 8 II NdsJAVO neu zu ermitteln.

a) Nach dem in Art. 12 I GG i. V. mit Art. 3 I GG verankerten Gebot der Chancengleichheit im Prüfungsrecht darf es einem Prüfling weder zum Vorteil noch zum Nachteil gereichen, dass er die Anerkennung eines Bewertungsfehlers in einem gerichtlichen Verfahren erstreiten muss. Vielmehr müssen so weit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungskriterien gelten (vgl. BVerfGE 84, 34 [52] = NJW 1991, 2005). Kann ein fehlerhaft bewerteter Prüfungsteil nicht neu bewertet werden, wie das namentlich bei mündlichen Prüfungen nach gewisser Zeit und so auch hier der Fall ist, muss die Prüfungsleistung erneut erbracht werden (vgl. BVerwG, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 363 = NVwZ 1997, 502). Liegt die Prüfung längere Zeit zurück, bringt die Wiederholung zu-

Prüfungsrecht: Teilweise Wiederholung einer Prüfung

sätzliche Belastungen für den Prüfling zumal dann mit sich, wenn er sich inzwischen im Beruf befindet. Die erneute Prüfung ist in einem derartigen Fall so zu gestalten, dass durch den Zeitablauf hervorgerufene Erschwernisse der Prüfung im Interesse des Prüflings im gebotenen Umfang aufgefangen werden.

Die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, ist in erster Linie Aufgabe des zuständigen Normgebers. Bei Fehlen einer normativen Bestimmung sind die Gerichte aufgerufen, die Lücke in der Regelung des Prüfungsablaufs unter dem erwähnten Gesichtspunkt zu schließen, dass der Prüfling bei der erneuten Prüfung den geringst möglichen Nachteil erleidet (vgl. BVerwG, NJW 1965, 122). Diesem Gesichtspunkt wird in der Regel dadurch entsprochen, dass der Prüfling lediglich denjenigen selbstständig zu bewertenden Prüfungsteil, dem der rechtserhebliche Mangel anhaftet, erneut abzulegen hat. Allerdings kann es das Ziel der nachträglichen Herstellung der Chancengleichheit auch erforderlich machen, auf Grund einer Gesamtwürdigung der Umstände die Rechtsfolgen der gerichtlichen Entscheidung einzelfallbezogen zu ermitteln. Regelungen, die für den normalen Prüfungsablauf gelten, stehen dem kraft höherrangigen Rechts nicht entgegen, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit des im Klagewege erfolgreichen Prüflings geboten ist (vgl. BVerwG, NJW 1965, 122; ferner BVerwG, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 355 S. 102 f. = NJW 1996, 2439).

b) Das OVG hat dem Urteil des BVerwG vom 17.7.1987 (Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 242 = NJW 1988, 722 L) den Rechtssatz entnommen, dass die mündliche Prüfung der zweiten juristischen Staatsprüfung in jedem Fall insgesamt zu wiederholen sei. Dieses Urteil enthält einen solchen Satz des Bundesrechts indes nicht. Er lässt sich auch nicht anderweit herleiten. Das OVG hat es daher in der Folge unter Verstoß gegen das bundesrechtliche Gebot der Chancengleichheit im Prüfungsrecht unterlassen, die dargelegten Grundsätze zu seiner Herstellung zu Gunsten des Kl. anzuwenden.

Der seinerzeit für das Prüfungsrecht zuständige 7. Senat des BVerwG hat in der genannten Entscheidung ausgeführt, nach dem maßgeblichen nordrhein-westfälischen Justizprüfungsrecht sei die mündliche Prüfung als eine Einheit konzipiert, die nicht zum Nachteil des Prüflings zerrissen werden dürfe, und es würde den Kl. benachteiligen, die erneute Prüfung auf das (fehlerbehaftete) Prüfungsgespräch zu beschränken (Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 242, S. 16 = NJW 1988, 722 L). Damit ist nicht ausgeschlossen worden, dass einem Prüfling, dessen Klage in Bezug auf einen Teil der mündlichen Prüfung erfolgreich ist, lediglich diesen Teil erneut abzulegen hat, wenn diese Beschränkung für ihn bei objektiver Betrachtungsweise nicht nachteilig ist. Die weiteren Erwägungen des OVG führen zu keinem anderen Ergebnis. Ihnen lässt sich nicht entnehmen, dass die auch nach niedersächsischem Landesrecht als Einheit konzipierte mündliche Prüfung der zweiten juristischen Staatsprüfung selbst dann insgesamt

Prüfungsrecht: Teilweise Wiederholung einer Prüfung

zu wiederholen ist, wenn nach mehrjährigem gerichtlichen Verfahren festgestellt wird, dass lediglich ein Prüfungsteil fehlerbehaftet ist.

Das OVG hat die das Einwendungsverfahren betreffende Bestimmung des § 13 IV 2 NdsJAG a.F., derzufolge im Fall eines vom Landesjustizprüfungsamt festgestellten Bewertungsfehlers „die mündliche Prüfung wiederholt“ wird, nicht, wie der Kl. meint, unmittelbar oder entsprechend auf die vorliegende Fallgestaltung angewendet. Vielmehr hat das OVG die Vorschrift lediglich als weiteren Gesichtspunkt für die Einheit der aus dem Aktenvortrag samt Vertiefungsgespräch und vier Prüfungsgesprächen bestehenden mündlichen Prüfung auch im Wiederholungsfalle herangezogen, ohne auf die besondere Problematik einzugehen, die sich aus der Übertragung des in ihr möglicherweise enthaltenen und vom OVG auch gar nicht entwickelten Rechtsgedankens auf Fallgestaltungen wie hier ergäben.

Da bei der Korrektur einer rechtsfehlerhaft durchgeführten Prüfung Abweichungen vom normalen Prüfungsablauf hinzunehmen sind, steht die Vorschrift des § 8 II NdsJAVO, mit der die Regelungen des § 5 d IV DRiG landesrechtlich umgesetzt worden sind, entgegen der Ansicht des OVG der hier erörterten Teilbarkeit der mündlichen Prüfung nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift kann der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen von der aus den Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen errechneten Punktzahl bis zu einem Punkt abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks aller Prüfungsleistungen den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat; in der zweiten Staatsprüfung sind auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Zum Gesamteindruck aller Prüfungsleistungen gehört grundsätzlich der durch die mündliche Prüfung als ganze vermittelte Eindruck. Dieser mag praktisch von besonderer Bedeutung sein, ist jedoch aus dem genannten Grunde nicht unverzichtbar. So hat der zuständige Prüfungsausschuss das ihm für begrenzte Ausnahmefälle eingeräumte Ermessen (vgl. dazu BVerwG, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 340, 354 bzw. 369 = NVwZ-RR 1997, 102, jew. m.w. Nachw.) beispielsweise auch dann auszuüben, wenn schriftliche Arbeiten neu bewertet worden sind und die mündliche Prüfung nur noch in Gestalt der Niederschrift (§ 9 NdsJAVO) und der erzielten Noten gegenwärtig ist. Werden mündliche Prüfungsleistungen nicht insgesamt, sondern nur teilweise erneut erbracht, kann und hat der Prüfungsausschuss die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten, die Dokumente über die unangefochtenen mündlichen Leistungen und den aktuellen Eindruck der mündlichen Verhandlung in seine Beurteilung aufzunehmen.

Die weitere Erwägung, ein Prüfling könne die Nachteile infolge der langen Verfahrensdauer des Verfahrens durch eine zeitnahe Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes mit dem Ziel einer baldigen vorsorglichen Wiederholung der mündlichen Prüfung mindern, rechtfertigt die Auffassung des OVG ebenfalls nicht. Es kann offen bleiben, in welchen Fällen es einem Prüfling zur Vermeidung von Rechtsnachteilen obliegen könnte, die vom erkennenden Senat mit Beschluss vom 11.4.1996 (BVerwG, Buchholz

Prüfungsrecht: Teilweise Wiederholung einer Prüfung

421.0 Prüfungswesen Nr. 363 = NVwZ 1997, 502) aufgezeigte Möglichkeit wahrzunehmen, im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes unausweichliche Härten abzuwenden. Im Hinblick auf die damit verbundenen Belastungen und Unwägbarkeiten, die sich vor allem aus dem von der Entscheidung in der Hauptsache abweichenden Prüfungsmaßstab ergeben, kommt dieser Möglichkeit jedenfalls keine entscheidende Bedeutung für die hier maßgebliche und im Beschl. v. 11.4.1996 (Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 363 = NVwZ 1997, 502) nicht behandelte Frage zu, ob eine fehlerhaft bewertete mündliche Prüfungsleistung allein oder nur zusammen mit den anderen Teilen der mündlichen Prüfung erneut erbracht werden kann.

Schließlich greift der Einwand nicht durch, ein Prüfling, der sich nur auf einen Teil der mündlichen Prüfung vorbereiten müsse, habe ungerechtfertigt höhere Erfolgschancen als diejenigen, die sich der gesamten mündlichen Prüfung unterziehen müssten. Die Lage der Kandidaten, die sich regulär auf das Examen vorbereiten, ist nicht vergleichbar mit der eines Prüflings, der genötigt war, Fehler des Prüfungsausschusses vermittels der Gerichte beheben zu lassen, und der unter Umständen nach Jahren und parallel zu seiner beruflichen Tätigkeit Prüfungsleistungen erneut zu erbringen hat. Typischerweise überwiegen die Nachteile, die Letzteren im Fall einer Gesamtwiederholung der mündlichen Prüfung trafen, denkbare Vorteile – wie etwa, was der Bekl. hervorgehoben hat, für die Prüfung nützliche berufsbedingte Kenntnisse und Fertigkeiten – in solchem Maße, dass es vor Art. 3 I GG gerechtfertigt und geboten ist, die Nachteile dadurch zu kompensieren, dass nur die fehlerbehafteten Prüfungsteile wiederholt werden.

c) Die Anwendung der dargestellten Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt, dass der Kl., um seine Note zu verbessern, lediglich den rechtsfehlerhaft bewerteten Aktenvortrag zu wiederholen hat. Ausgehend von der Regel, dass der Prüfling lediglich denjenigen selbstständig zu bewertenden Prüfungsteil, dem der rechtserhebliche Mangel anhaftet, erneut abzulegen hat, folgt dies bereits daraus, dass Prüfungsgespräche und Aktenvortrag gesonderte Prüfungsleistungen sind, die jeweils für sich beurteilt und benotet werden (vgl. § 9 I NdsJAG, § 39 I NdsJAVO). Der Umstand, dass die Entscheidungen über die Ergebnisse der Prüfungsgespräche und des Aktenvortrags durch den Prüfungsausschuss getroffen werden (§ 13 III 1 NdsJAG), ändert nichts daran, dass für jede Prüfungsleistung eine Benotung vorliegt, auf die bei der Gesamtnotenbildung (§ 81 NdsJAVO) und der Ermessensausübung nach § 8 II NdsJAVO zurückgegriffen werden kann.

Auch eine Würdigung der Umstände des Falles ergibt nicht, dass sich der Kl. gleichwohl der gesamten mündlichen Prüfung zu unterziehen hätte. Der Kl., der die mündliche Prüfung am 22.3.1996 abgelegt hat und als spezialisierter Rechtsanwalt in einem anderen Bundesland tätig ist, befindet sich in einer grundlegend anderen Situation als ein Prüfling, der sich der zweiten juristischen Staatsprüfung sogleich nach dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes unterzieht. Die Erwägungen, aus denen heraus das

Prüfungsrecht: Teilweise Wiederholung einer Prüfung

OVG den Bekl. verpflichtet hat, dem Kl. die Teilnahme an den für Rechtsreferendare angebotenen Arbeitsgemeinschaften zu gestatten, verdeutlichen die Schwierigkeiten, die der Kl. zu bewältigen hätte, müsste er die gesamte mündliche Prüfung erneut absolvieren. Darüber hinaus sprechen folgende Umstände gegen eine Wiederholung der gesamten mündlichen Prüfung.

Der Kl. hat in den Prüfungsgesprächen 8, 13, 13 und 13 Punkte erzielt und ein anerkennenswertes Interesse am Erhalt dieser Benotungen. Bei einer Gesamtwiederholung der mündlichen Prüfung wäre der Kl. nicht davor geschützt, dass die Bewertung der Prüfungsgespräche schlechter ausfällt als bei der ersten Prüfung. Der Grundsatz, dass Neubewertungen von Prüfungsleistungen bei Meidung des beanstandeten Bewertungsfehlers nicht zu einem schlechteren Ergebnis führen können (zum Verschlechterungsverbot im Einzelnen BVerwGE 109, 211 [215 ff.] = NJW 2000, 1055), gilt nicht, soweit die Prüfungsleistung erneut zu erbringen ist. Dass der Kl. vor einer Verschlechterung der Gesamtnote deshalb geschützt ist, weil sein Rechtsschutzziel lediglich auf eine Notenverbesserung gerichtet ist, ändert nichts an der Pflicht und Befugnis des Prüfungsausschusses, die erbrachten Leistungen zutreffend, namentlich unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsmaßstäbe, zu benoten.

Die Bewertung des Aktenvortrags mit vier Punkten war, wie erstmals das OVG festgestellt hat, rechtsfehlerhaft, weil der Prüfungsausschuss das Bestehen eines Antwortspielraums auf Seiten des Kl. verkannt hat. Dem Kl. kann nicht entgegengehalten werden, seine Interessen nicht im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gewahrt zu haben. Nach den Äußerungen der Prüfer im Einwendungsverfahren hätte dieser sinnvollerweise allenfalls die Wiederholung des Aktenvortrags vor denselben Prüfern zum Ziel haben können. Ein solches Ziel war aber mit der Unsicherheit behaftet, ob der Bekl. überhaupt in angemessener Zeit dasselbe Prüferkollegium hätte zusammenstellen können. Eine einstweilige Anordnung mit dem Ziel zu erstreiten, die mündliche Prüfung insgesamt vorsorglich zu wiederholen, war dem Kl. bereits wegen der damit verbundenen Belastungen neben dem Aufbau seiner beruflichen Existenz nicht zuzumuten. Zudem waren, wie der Gang des Hauptsacheverfahrens zeigt, die Erfolgsaussichten eines vorläufigen Rechtsschutzbegehrens zweifelhaft.

3. Soweit sich der Bekl. mit der Revision gegen die vom OVG ausgesprochene Verpflichtung wendet, dem Kl. die Teilnahme an den für Rechtsreferendare angebotenen Arbeitsgemeinschaften zur Prüfungsvorbereitung zu gestatten, entfällt mit dem Erfolg der Revision des Kl. in Bezug auf den Umfang der Prüfungswiederholung die Beschwerde des Bekl. Denn der Kl. hat diesen Anspruch nur für den Fall geltend gemacht, dass er die gesamte mündliche Prüfung zu wiederholen hat. Der Ausspruch des OVG hat sich in diesem Punkt, erledigt. Da der Bekl. für diesen Fall keine vorsorglichen Erklärungen abgegeben hat, müsste seine Revision insoweit verworfen werden.

Prüfungsrecht: Teilweise Wiederholung einer Prüfung

Der Umstand, dass der Senat über eine andere Revisionsrüge des Bekl. sachlich entscheidet (oben 1 c), rührt aber dazu, dass die Revision zurückzuweisen ist.